

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer Littenstraße 9 10179 Berlin

Berlin, 28. Juli 2014/mtr Geschäftszeichen: 51/14

Umsetzung der Empfehlung des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages im Justizbereich - Referentenentwurf für ein "Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages" - Schreiben BMJV vom 25.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir nach Beratung in der Vorstandssitzung am 11.06.2014 zum Referentenentwurf des Bundesministers für Justiz wie folgt Stellung:

Das Bemühen um eine schnelle Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses ist grundsätzlich begrüßenswert. Ebenso ist grundsätzlich zu begrüßen, dass der Entwurf dabei teilweise über den Ansatz der Beschlussempfehlungen hinausgeht.

Zu bedauern ist jedoch, dass weitergehende Ansätze unterbleiben und Beschlussempfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses teils unzureichend, teilweise überhaupt nicht umgesetzt werden. Im Einzelnen ist auf das Folgende hinzuweisen:

1. Der allein ohne Anlagen mehr als eintausendseitige Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses kann nicht wie ein abschließendes Gutachten oder Ermittlungsergebnis verstanden werden. Denn die Tätigkeit des NSU-Untersuchungsausschusses war durch die Legislaturperiode begrenzt. Allein aufgrund dieses Umstandes kann nicht Vollständigkeit im vorstehenden Sinne erwartet werden, auch wenn die Arbeit des NSU-Untersuchungsausschusses als besonders bemerkenswert gelten muss.

Hinzukommt, dass auch in etlichen Landesparlamenten entsprechende Untersuchungsausschüsse tätig waren, die sich inhaltlich - jedoch nur teilweise - überschnitten. Aufgrund der naturgemäß unterschiedlichen Legislaturperioden in den Ländern wurden zu dieser Thematik auch in der Folgezeit eine Fülle weiterer Ereignisse und Erkenntnisse bekannt. Man kann wohl sagen, dass seit Erstellung des Abschlussberichtes des NSU-Untersuchungsausschusses keine Woche verging, in der nicht von weiteren mit der Grundproblematik zusammenhängenden Vorgängen in den Medien berichtet wurde.

Aus diesem Grund kann es bei ernsthaftem Bemühen, die den Beschlussempfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses zu Grunde liegenden Problematik gesetzlich zu regeln, keinerlei Beschränkungen auf die Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses geben.

2. Der Referentenentwurf sieht dies offensichtlich im Grundsatz nicht anders. Dies ergibt sich aus Art. 2 des Referentenentwurfes, mit dem § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB ergänzt werden soll, ohne dass es hierfür eine Empfehlung gegeben hätte.

Zum Inhalt der Regelung wird noch weiter unten Stellung genommen.

3. Im Gegensatz zu dem vorstehend genannten vom Entwurf zum Ausdruck gebrachten erweiterten Verständnis, engt dieser den Blick auf Ziff. II "Empfehlungen für den Bereich der Justiz" im Teil G "Schlussfolgerungen" des NSU-Berichtes ein. Denn die Gliederung des Teil G des Berichts in Empfehlungen für die Bereich Polizei (I), Empfehlung für den Bereich Justiz (II), Empfehlung für den Bereich der Verfassungsschutzbehörden (III) entbindet nicht davon, die Schlussfolgerungen insgesamt - also auch in den anderen Bereichen - zur Kenntnis zu nehmen und übergreifende Gesichtspunkte in die angestrebte gesetzliche Regelung aufzunehmen.

So mahnt der Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses unter Teil G Ziff. III Beschlussempfehlung Nr. 38 zurecht einen umfassenden Mentalitätswechsel bei den Verfassungsschutzbehörden an. Er postuliert mehr Offenheit statt einer "Schlapphut"-Haltung der Abschottung.

Hierbei ist zu bedenken, dass eine Verwaltung sich grundsätzlich das herausnimmt, was die Gerichte nicht beanstanden, und das ist auf diesem Gebiet - Arbeit der Ermittlungsbehörden - verhältnismäßig viel. Wenn zum Beispiel in einem einfachen Strafverfahren vor dem Amtsgericht wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt Polizeibeamte sich darauf berufen, "kodierte" Beamte zu sein, und deswegen die Angaben zu ihrer Person verweigern, wenn dann nach Einvernahme der "kodierten" Beamten der Einsatzleiter als Zeuge in seiner Aussage diese Beamten namentlich von sich aus benennt, wenn Richter derartiges Geschehen als selbstverständlich hinnehmen, dann sagt dies nicht nur etwas über die Unkultur der Geheimniskrämerei in der öffentlichen Verwaltung, sondern mehr noch über richterlichen Unverstand aus. Denn der Grundsatz der materiellen Wahrheitserforschung, ohne dessen strikte Beachtung der schwerwiegende Eingriff der Strafe verfassungsrechtlich nicht zulässig wäre, gehört zum Kerngeschäft richterlicher Tätigkeit. Er duldet Einschränkung und Begrenzung nur in Ausnahmefällen. Dies gilt auch schon bei den Angaben zur Person.

Die mit dem vorgenannten Beispiel beschriebene Unkultur der den Amtsgerichten Geheimniskrämerei gilt nicht nur bei Strafgerichtsbarkeit, sondern auch für die Strafgerichtsbarkeit insgesamt. Auch ist diese Unkultur nicht auf die Strafgerichtsbarkeit beschränkt, sondern findet sich ebenso in weiten Bereichen der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Diese Problematik wird noch verschärft, Untersuchungsgegenstand wenn es. wie beim des NSU-Untersuchungsausschusses die Zusammenarbeit um von Ermittlungsbehörden und Nachrichtendiensten geht.

Dass der Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses sich mit seiner Kritik an der "Schlapphut"-Haltung der Abschottung auf die Verfassungsschutzbehörden beschränkt, liegt allein daran, dass aufgrund dieser Haltung, die wie das vorgenannte Beispiel zeigt, von der Justiz gepflegt und gefördert wird, die meisten Fällen gar nicht erst zur Justiz gelangen. Geschieht dies ausnahmsweise doch einmal, hat das von NSU-Untersuchungsausschuss verlangte "neue Selbstverständnis der Offenheit" aufgrund der auch bei Richtern nicht minder verbreiteten positiven Einstellung zur "Schlapphut"-Haltung keine Chance.

Der Umstand, dass der Referentenentwurf diesen Gesichtspunkt unberücksichtigt lässt, gibt zu der Befürchtung Anlass, dass der Geist des Berichts des NSU-Untersuchungsausschusses verkannt worden ist. Die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses für den Bereich der Justiz finden sich in Teil G Ziffer II des Berichts unter den Nummern 22 bis 31.

- die 1. Zuständigkeit Soweit der Entwurf und Befugnisse Generalbundesanwalts stärkt, wird die Auswirkung der beabsichtigten gesetzlichen Regelung im Wesentlichen davon abhängen, inwieweit auch beim Generalbundesanwalt ein Umdenken weg von der "Schlapphut"-Haltung der Abschottung hin zu einem Selbstverständnis der Offenheit" erfolgt. Ansonsten dürften die Regelungen lediglich zu einer besseren Koordinierung der Unkultur der sich Geheimniskrämerei führen, an der auch Vertreter des Generalbundesanwalts - zum Beispiel mit der Absprache, über bestimmte Telefongespräche keine Vermerke zu fertigen - beteiligt haben.
- 2. Aufgrund der vorstehenden Umstände wäre daher besonders wichtig wie sich die unter Nummer 30 vom Ausschuss angeregte Stärkung im Bereich der Aus- und Fortbildungsangebote für Richter, Staatsanwälte und Justizvollzugsbedienstete gestalten soll.
- 3. Der Empfehlung unter Nummer 31 ist der Referentenentwurf in keiner Weise nachgekommen. Angesichts der zahlreichen Aktenvernichtungsskandale, die sowohl den Untersuchungsausschuss des Bundestages als auch die der Länder begleiteten, ist nicht nachvollziehbar, warum man dieser Empfehlung nicht folgen will.

111.

Die in Artikel 2 des Entwurfs vorgeschlagene Ergänzung des § 46 Abs. Satz 2 StGB ist nicht nur überflüssig, weil die bisherige Regelung dies schon ermöglicht, sondern gerade deswegen auch eine Ohrfeige gegenüber der Richterschaft. Diese Regelung wird nichts bewirken. Gerade deswegen stellt sich die Frage nach Erfüllung der Empfehlung Nummer 30, derzufolge die Aus- und Fortbildungsangebote für Richter gestärkt werden sollen, um so mehr.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Hausler

Vizepräsident und

Menschenrechtsbeauftragter